

Neuregelungen im SGB II

Zum 1. August 2016 trat das 9. Änderungsgesetz zum SGB II in Kraft. Wie schon in den vergangenen Wochen berichtet, profitieren vor allem Auszubildenden davon, dass sie in der Regel nicht mehr von Hartz-IV-Leistungen ausgeschlossen sind. Im Gegensatz dazu werden die Strafen gegen „Arbeitsunwillige“ weiter verschärft.

Von einer Rechtsvereinfachung kann auch nicht die Rede sein, die Formulierungen in den Paragraphen sind für einen Nicht-Juristen schwer zu verstehen und die bereits veröffentlichten Hinweise von Organisationen und Rechtsanwältinnen sind in ihren Aussagen nicht immer einheitlich. Eine Garantie für die Richtigkeit der folgenden Aussagen kann daher nicht übernommen werden.

Auszubildende

Auszubildende, die Anspruch auf BAB haben, haben auch Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, sofern sie nicht in einem Wohnheim oder Internat untergebracht sind.

Wer aufgrund von der Überschreitung der Altersgrenze keinen Anspruch mehr auf Bafög / BAB hat, erhält während der Ausbildung Leistungen nach dem SGB II, wenn diese Ausbildung (kein Studium!) zur Integration ins Erwerbsleben zwingend erforderlich ist.

Leistungsberechtigt sind außerdem Schüler*innen, Studierende an Fachschulklassen nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung sowie Studierende, wenn sie bei ihren Eltern wohnen. Außerhalb davon sind Student*innen weiterhin von Leistungen ausgeschlossen.

Anrechnung von Einkommen

Die Ausbildungsvergütung, BAB und Bafög werden wie Erwerbseinkommen behandelt. Für Studierende, die mit Hartz-IV-Empfängern zusammenleben, bedeutet dies in vielen Fällen eine Verschlechterung.

Bei einer vorläufigen Bewilligung aufgrund von schwankendem Einkommen kann der prozentuale Freibetrag entfallen (§ 41 a SGB II). Der Freibetrag wird erst bei der endgültigen Festsetzung der Leistungen berücksichtigt – sofern der Leistungsberechtigte dies innerhalb eines Jahres beantragt!

„Einnahmen in Geldeswert“, also Sachleistungen, werden nur noch bei Bundes- oder Jugendfreiwilligendienst angerechnet.

Wer neben seinem Erwerbseinkommen eine steuerbegünstigte Aufwandsentschädigung erhält, hat Anspruch auf einen Grundfreibetrag von 200 € (wenn die Aufwandsentschädigung weniger als 100 € beträgt, dann maximal diesen Betrag und 100 €.) Von der Summe aus Aufwandsentschädigung und Erwerbseinkommen werden dann nach Abzug von 100 € noch 20% Freibetrag gewährt.

Nachzahlungen (etwa Kindergeld, aber auch Lohn) werden wie einmalige Einnahmen behandelt. Wenn es aufgrund der Höhe zu einem Wegfall der Leistungen käme, wird sie auf sechs Monate aufgeteilt.

Kosten der Unterkunft

Die Städte und Kreise können wieder eine Gesamtobergrenze für die Kosten der Unterkunft festlegen. Damit wird ein Urteil des Bundessozialgericht aus dem Jahr 2008 rückgängig gemacht, wonach nur die Bruttokaltmiete als Kriterium der Angemessenheit berücksichtigt werden darf. Es handelt sich um eine Kann-Bestimmung. Ob es für die Betroffenen günstiger wird, hängt unter anderem davon ab, welche Grenzen bei den Heizkosten angesetzt werden, weshalb sich sicher wieder die Sozialgerichte mit dem Thema befassen müssen. Klar gestellt wurde endlich, dass Guthaben bei unangemessen Kosten, die von den Betroffenen selbst gezahlt werden, nicht auf die Leistungen angerechnet werden können.

Wer in eine andere Stadt ziehen möchte, muss sich die Zusicherung vom dortigen Jobcenter einholen. Die Miete der neuen Wohnung muss übernommen werden, wenn sie angemessen ist.

Für die Umzugskosten ist das bisherige Jobcenter zuständig. Diese werden in der Regel nur übernommen, wenn der Umzug aufgrund einer Arbeitsaufnahme erfolgt. (*Anmerkung: Wa-*

rum um Erlaubnis gefragt werden muss, obwohl angemessene Kosten übernommen werden müssen, bleibt schleierhaft. Es dient wohl vor allem der Kontrolle.)

Weiterhin problematisch bleibt der Umzug innerhalb eines Ortes, wenn die neue Wohnung teurer ist. Hält die Behörde den Umzug für nicht erforderlich, werden nur die bisherigen Kosten übernommen. Falls offensichtliche Gründe nicht akzeptiert werden, also unbedingt Widerspruch einlegen!

„Sozialwidriges“ Verhalten

Die bisher bestehenden Sanktionen werden durch die Ausweitung der **Ersatzansprüche bei „sozialwidrigem“ Verhalten** noch einmal verschärft. Wer einen Grund für eine Leistungskürzung liefert - etwa eine zumutbare Arbeit nicht annimmt - soll zukünftig auch die Leistungen zurückzahlen, die er nicht benötigen würde, wenn er die Arbeit angenommen hätte. Auch Gutscheine für Lebensmittel, die bei Sanktionen über 60% ausgegeben werden können, sollen dann zurückgezahlt werden.

Auch hier wird das Bundessozialgericht per Gesetzesänderung ausgehebelt; denn es hatte bereits vor drei Jahren entschieden, dass existenzsichernde Leistungen unabhängig von der Ursache der entstandenen Notlage zu gewähren sind.

Auch die Bußgeldvorschriften werden verschärft: wer Tatsachen nicht, nicht richtig, nicht vollständig und nicht rechtzeitig angibt, kann mit einem Bußgeld bis 5000 € bestraft werden. (Anmerkung: Wer verhängt eigentlich Bußgelder gegen Mitarbeiter des Jobcenters, die Leistungen verweigern, nicht richtig und nicht rechtzeitig bewilligen?)

Weitere Änderungen

Der **Bewilligungszeitraum** beträgt 12 Monate, er kann aber auf sechs Monate verkürzt werden, wenn der Bescheid vorläufig ist oder die Kosten der Unterkunft unangemessen sind.

Es kann ein **Vorschuss** auf die Leistungen des Folgemonats von 100 € beantragt werden, diese wird im Folgemonat aber wieder verrechnet.

Pfändungsausschluss: Leistungen dürfen nicht gepfändet werden.

Verstirbt ein Leistungsberechtigter, werden seine Leistungen für den Monat nicht zurückgefordert. Das gilt aber nicht, wenn der Bescheid aus anderen Gründen noch geändert werden muss. Auch die Erbenhaftung gibt es nicht mehr.

Wohngeld: Wer aufgrund von Einkommen (oder aus anderen Gründen) keinen Anspruch auf Leistungen mehr hat und die Leistungen des laufenden Monats zurückzahlen muss, kann rückwirkend Wohngeld beantragen, falls ein Anspruch besteht.

Bildungs- und Teilhabepaket: Auch Kinder in der Tagespflege haben Anspruch auf Übernahme der Kosten.

Leistungen für den Schulbedarf können abweichend von den Stichtagen bezahlt werden, wenn die Kinder in die Schule kommen.

Ein-Euro-Jobs: Innerhalb von 5 Jahren können jetzt maximal drei Jahre Arbeitsgelegenheiten durchgeführt werden. Die Arbeitgeber können auch Kosten für eine sozialpädagogische Betreuung geltend machen.

Ab 01.01.2017 werden Arbeitslose, die ergänzend zum **ALG I** Leistungen vom Jobcenter bekommen, bei der Eingliederung in Arbeit (wieder) von der Bundesagentur für Arbeit betreut.

Gesetzlich festgelegt wurden weitere **Einschränkungen der Möglichkeit zur Überprüfung von Bescheiden**. Wenn bisher ein Sozialgericht ein Urteil getroffen hatte, das über einen konkreten Einzelfall hinausging (zum Beispiel, dass die Kosten der Unterkunft in einer Stadt zu niedrig angesetzt waren), konnten andere Betroffene, die bisher nichts unternommen hatten, Überprüfungsanträge stellen und Nachzahlungen für das laufende und das vorangegangene Jahr einfordern. Jetzt geht dies nur noch ab dem Tag des Urteils.

Bescheide, in denen das Jobcenter Leistungen zurückgefordert hatte, konnten bisher ohne Frist überprüft werden. Diese Möglichkeit wurde nun auf vier Jahre beschränkt. (Anmerkung: Hier wird zum wiederholten Mal innerhalb des Sozialrechts ein Sonderrecht für Hartz-IV-Empfänger geschaffen.)

Aufrechnungen dürfen nicht mehr als 30% der Regelleistung umfassen. Bei einer Sanktion von 30% und mehr darf ein zur gleichen Zeit laufendes Darlehen nicht aufgerechnet werden.